



**Hochschule  
Bonn-Rhein-Sieg**  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Jahrgang 2016, Nr. 8

## **Fachbereichsordnung**

für den Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften  
am Standort Rheinbach der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 28.01.2016



**Hochschule  
Bonn-Rhein-Sieg**

*University  
of Applied Sciences*

## **Fachbereichsordnung**

**für den Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften  
am Standort Rheinbach**

**der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

vom 28. Januar 2016

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547) in Verbindung mit der Grundordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften am Standort Rheinbach der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Fachbereichsordnung erlassen:

## Inhalt

<b>I</b>	<b>Organe des Fachbereichs, Gremien, Einrichtungen, Ordnungen</b>	<b>3</b>
§ 1	Aufgaben, Organe	3
§ 2	Mitglieder	3
§ 3	Dekanin/Dekan	3
§ 4	Fachbereichsrat	4
§ 5	Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs	5
§ 6	Ausschüsse und Kommissionen	5
§ 7	Prüfungsordnungen und Prüfungsausschuss	5
§ 8	Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Kooperation der Fachbereiche	6
§ 9	Berufungskommissionen	6
§ 10	Studienbeirat	6
<b>II</b>	<b>Sitzungen des Fachbereichsrates</b>	<b>8</b>
§ 11	Einberufung des Fachbereichsrates; Einladung	8
§ 12	Sitzungsverlauf	8
§ 13	Ordnungsmaßnahmen	9
§ 14	Beschlussfassung	9
§ 15	Wahlen und Abstimmungen	10
§ 16	Regelungen zur Stimmengewichtung	11
§ 17	Beschlussfassungen im Umlaufverfahren	11
§ 18	Niederschrift	12
<b>III</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>13</b>
§ 19	Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten	13

# **I Organe des Fachbereichs, Gremien, Einrichtungen, Ordnungen**

## **§ 1 Aufgaben, Organe**

(1) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule.

(2) Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.

## **§ 2 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studierenden, die in einem vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

(2) Mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche kann ein Professor oder eine Professorin, ein akademischer Mitarbeiter oder Mitarbeiterin oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben zugleich Mitglied eines anderen Fachbereichs werden. Das Wahlrecht kann das Mitglied nur in einem Fachbereich ausüben.

## **§ 3 Dekanin/Dekan**

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule.

(2) Sie oder er nimmt die Aufgaben und Befugnisse gemäß § 27 Abs. 1 HG wahr.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(4) Wahl und Abwahl der Dekanin/ des Dekans richten sich nach §27 Abs. 4 und 5 des HG in Verbindung mit der Wahlordnung für die Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte, der Dekaninnen und Dekane und der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Gleichstellungskommission der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung soweit es die Wahl der Dekanin oder des Dekans betrifft.

Die Dekanin oder der Dekan wird mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fachbereichsrats abgewählt, wenn zugleich eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan entsprechend § 27 HG gewählt und die oder der Gewählte durch Präsidentin oder den Präsidenten bestätigt wird. Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats gestellt werden. Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats lädt bei Vorliegen dieser Voraussetzungen unverzüglich, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl

soll den Mitgliedern des Fachbereichsrats sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache bzw. Stellungnahme gegeben werden.

## § 4 Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung, Kunst und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

- 8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(3) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan.

(4) Für die Wahl zum Fachbereichsrat gilt die *Wahlordnung für die Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte, der Dekaninnen und Dekane und der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Gleichstellungskommission der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg* in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind grundsätzlich öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(6) Über nichtöffentliche Sitzungen der Gremien haben die Mitglieder die Vertraulichkeit der Beratungen im Einzelnen gegenüber jedermann zu wahren. Sie sind zur Verschwiegenheit auch über das Ergebnis der Beratungen gegenüber jedermann verpflichtet.

(7) Der Fachbereichsrat wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen aus der Gruppe der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Näheres regelt die Grundordnung der H-BRS.

## **§ 5 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs**

(1) Der Fachbereich bestellt nach § 24 Abs. 3 HG eine Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und eine Person als deren Stellvertreterin. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fachbereichsräte und der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fachbereiche teilnehmen.

(2) Zur Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs und deren Stellvertretung sind alle weiblichen Mitglieder des Fachbereichs wählbar.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertretung werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen aus dem Kreis der weiblichen Fachbereichsmitglieder auf eigenen oder auf Vorschlag des Fachbereichs oder der Studierendenvertretung gewählt und von der Dekanin oder dem Dekan bestellt.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeiten beginnen mit der Bestellung.

## **§ 6 Ausschüsse und Kommissionen**

(1) Der Fachbereichsrat kann beratende Gremien (Kommissionen) bilden. Darüber hinaus kann der Fachbereichsrat für Aufgaben, bei denen er Entscheidungsbefugnis besitzt, Untergremien (Ausschüsse) mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen einrichten. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fachbereichsrat aus dessen Mitte gewählt. Der Fachbereichsrat bestimmt den jeweiligen Aufgabenbereich des einzelnen Gremiums.

(2) Die Vorschriften des Kapitels 2 dieser Fachbereichsordnung gelten für die Ausschüsse und Kommissionen sinngemäß.

(3) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats, der Dekan oder die Dekanin und die Prodekanin oder der Prodekan können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen.

(4) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.

## **§ 7 Prüfungsordnungen und Prüfungsausschuss**

(1) Die Prüfungsordnungen werden nach Überprüfung durch das Präsidium vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Studienbeirats erlassen. Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

(2) Für die durch die Prüfungsordnungen des Fachbereiches Angewandte Naturwissenschaften zugewiesenen Aufgaben ist für alle Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(3) Zusammensetzung und Aufgaben des Prüfungsausschusses regeln die entsprechenden Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der im Fachbereich angebotenen Studiengänge.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen aus den Mitgliedern des Fachbereiches gewählt.

## **§ 8 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Kooperation der Fachbereiche**

Unter der Verantwortung des Fachbereichs (ggf. in Kooperation mit weiteren Fachbereichen) können gemäß § 29 HG wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichtet werden. Ihre Einrichtung erfolgt entsprechend den Richtlinien zur Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und bedarf der Zustimmung der betroffenen Fachbereichsräte.

## **§ 9 Berufungskommissionen**

(1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge werden Berufungskommissionen gebildet.

(2) Die Mitglieder der Berufungskommission werden vom Fachbereichsrat gewählt. Näheres regelt die Berufsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Studienbeirat**

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten.

(2) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus 4 Lehrenden (in der Regel 3 Mitglieder Professorinnen oder Professoren, 1 Mitglied akademische/r Mitarbeiter/in oder Lehrkraft für besondere Aufgaben), sowie in seiner anderen Hälfte aus 4 Studierenden. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Der Studienbeirat wählt aus der Gruppe der Lehrenden mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Mit der gleichen Mehrheit wählt der Studienbeirat ein Mitglied zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Studienbeirat kann zu seinen Sitzungen Gäste zulassen. Er ist beschlussfähig, wenn aus der Gruppe der Lehrenden und der Studierenden jeweils mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen aus dem Kreis der Fachbereichsmitglieder auf eigenen oder auf Vorschlag der Mitglieder des Fachbereichs gewählt.

- (4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre.
- (5) Über die Sitzungen des Studienbeirats ist ein Protokoll anzufertigen.



## **II Sitzungen des Fachbereichsrates**

### **§ 11 Einberufung des Fachbereichsrates; Einladung**

(1) Je Semester finden mindestens zwei Sitzungen des Fachbereichsrates statt. Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates beruft den Fachbereichsrat ein und schlägt die Tagesordnung vor. Die oder der Vorsitzende hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Beratungsgegenstandes stellt.

(3) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung sowie Ort und Zeit mit, möglichst unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen. Gleichzeitig wird die Einladung durch Aushang am schwarzen Brett des Fachbereiches bekannt gegeben.

(4) Die vor der Einladung eingegangenen schriftlich oder per E-Mail begründeten Anträge und Anfragen zu Themen werden in dieser, spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Fachbereichsrats berücksichtigt. Die nicht abgeschlossenen Tagesordnungspunkte der letzten Sitzung eröffnen die Tagesordnung in der nächsten Sitzung.

(5) In Ausnahmefällen können Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung noch zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme des Antrags trifft der Fachbereichsrat.

(6) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende den Fachbereichsrat auch ohne Einhaltung von Frist und Form einberufen. Kommt zu dem festgesetzten Termin kein beschlussfähiger Fachbereichsrat zusammen, so entscheidet das Dekanat auch ohne Anhörung des Fachbereichsrates.

(7) Ist ein Mitglied an einer Teilnahme verhindert, teilt es dies der oder dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates unverzüglich mit.

### **§ 12 Sitzungsverlauf**

(1) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Die oder der Vorsitzende wird von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Leitung der Sitzung kann durch vorherige Bestimmung der oder des Vorsitzenden des Fachbereichsrates an ein anderes Mitglied des Fachbereichsrates aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren übertragen werden.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende fest, ob die Einladung fristgerecht erfolgt ist und ob Beschlussfähigkeit nach §14 vorliegt. Im Verlauf der Sitzung ist auf Antrag sofort die Beschlussfähigkeit zu prüfen.

(4) Die oder der Vorsitzende legt die Protokollführung fest und lässt das Protokoll der letzten Sitzung genehmigen.

(5) Die oder der Vorsitzende lässt über Änderungsanträge zur vorliegenden Tagesordnung – auch zur Reihenfolge – und zusätzlich eingebrachte Tagesordnungspunkte abstimmen.

(6) Die oder der Leitende der Sitzung erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Beratung sofort unterbrochen.

(7) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere

- Aufnahme, Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
- Begrenzung der Redezeit,
- Schluss der Rednerliste,
- Schluss der Aussprache,
- Unterbrechung der Sitzung.

Über einen Antrag zur Geschäftsordnung wird sofort abgestimmt, nachdem vorher mindestens zu einer Gegenäußerung Gelegenheit gegeben worden ist.

(8) Geschäftsordnungsanträge können alle Mitglieder des Fachbereichsrates stellen. Ein Geschäftsordnungsantrag wird durch Heben beider Arme angezeigt.

## **§ 13 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verletzt ein Mitglied des Fachbereichsrates durch unsachliche oder beleidigende Äußerungen oder in sonstiger Weise während einer Sitzung seine Pflichten, so kann die oder der Vorsitzende

- es zur Sachlichkeit auffordern,
- im Wiederholungsfalle eine Missbilligung erteilen und
- ihm notfalls nach vorheriger Androhung das Wort entziehen.

(2) Stört das Mitglied weiter, so kann es durch Beschluss des Fachbereichsrates mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

## **§ 14 Beschlussfassung**

(1) Der Fachbereichsrat berät und beschließt grundsätzlich in seinen Sitzungen.

(2) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

(3) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, davon mindestens die Hälfte aus der Gruppe

der Professorinnen und Professoren. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Eröffnung der Sitzung fest.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der für die Beratung derselben Angelegenheit neu einberufenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

(5) Den Ausschluss von Beratungen und Beschlussfassungen von Mitgliedern des Fachbereichsrates regelt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

(6) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimmabgabe zu einem Beschluss im Protokoll vermerkt wird. Unmittelbar nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes können die Mitglieder des Fachbereichsrates sachbezogene oder persönliche Erklärungen zu diesem Tagesordnungspunkt abgeben. Auf Antrag kann der Fachbereichsrat beschließen, dass die Erklärung schriftlich vorgelegt wird. Das Sondervotum ist dann binnen 3 Tagen bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Es wird in das Protokoll aufgenommen. Sofern der Beschluss anderen Stellen zugeleitet wird, ist das Sondervotum diesem beizufügen und im Begleitbrief des Beschlusses zu erwähnen.

(7) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben die dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HG) Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates zu Beginn der Amtszeit.

## **§ 15 Wahlen und Abstimmungen**

(1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch einfaches Handzeichen unmittelbar im Anschluss an die Beratung. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes hat die Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäftsordnungsanträge. Geheime Wahlen und geheime Abstimmungen werden mit Stimmzetteln vorgenommen.

(2) Liegen zu demselben Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehenden Antrag jeweils zuerst abgestimmt. Im Zweifel wird darüber abgestimmt, welches der weitestgehende Antrag ist.

(3) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates zählt die Stimmen. Wurde mit Stimmzetteln abgestimmt oder gewählt, ist jedes Mitglied des Fachbereichsrates berechtigt, die abgegebenen Stimmzettel einzusehen.

(4) Die einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(5) Die Mehrheit bzw. Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten liegt vor, wenn die Zahl der Ja- Stimmen größer als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ist

bzw. mindestens zwei Drittel von ihnen erreicht. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gezählt.

(6) Die Mehrheit bzw. Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Stimmberechtigten eines Gremiums liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der Stimmberechtigten ist bzw. mindestens zwei Drittel von ihnen erreicht.

(7) Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten und ggf. die Abstimmung wiederholt werden, wenn der Fachbereichsrat dies mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

## **§ 16 Regelungen zur Stimmengewichtung**

Verlieren Mitglieder des Fachbereichsrates vor Ablauf der Amtszeit ihre Stimmberechtigung und sind nicht ausreichend viele Ersatzmitglieder zum Nachrücken verfügbar, können die Stimmen der Mitglieder einer Gruppe gewichtet werden, um ein der Sitzverteilung nach § 4 Abs. 2 entsprechendes Stimmenverhältnis herzustellen. Die von den übrigen Mitgliedern der Gruppe abgegebenen Stimmen werden in diesem Fall bis zur Wiederherstellung der festgelegten Sitzverteilung mit dem Gewichtungsfaktor vervielfacht, durch den das entsprechende relative Stimmenverhältnis erreicht wird.

## **§ 17 Beschlussfassungen im Umlaufverfahren**

(1) Beschlussfassungen können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Öffentlichkeit und im Lichte einer transparenten Hochschulselbstverwaltung ausnahmsweise bei Vorliegen eines sachlichen Grundes auch außerhalb regulärer Sitzungen im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

(2) Dem Umlaufverfahren muss ein begründeter Antrag zugrunde liegen. Der Antrag ist so abzufassen, dass mit ja oder nein darüber abgestimmt werden kann.

(3) Die Zustellung der Beschlussvorlage und entsprechender Informationen sowie die Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen in der Regel per E-Mail. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann seine Stimme in den drei Kategorien „Dafür“, „Dagegen“ oder „Enthaltung“ abgeben. Stimmen in einem solchen Verfahren nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, davon mindestens die Hälfte aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, mit gültiger Stimme, so gilt dies als Ablehnung einer Abstimmung über den vorgelegten Antrag.

(4) Das Umlaufverfahren ist mit Ablauf des fünften Werktages nach Zugang des Antrags abgeschlossen. Wenn vor Ablauf dieser Frist alle Voten vorliegen, ist bereits damit die Abstimmung beendet. Die oder der Vorsitzende teilt das vorläufige Ergebnis mit und eröffnet so den Zeitraum bis zum Ablauf des folgenden Werktages, innerhalb dessen ein

falsch notiertes Votum korrigiert werden kann. Nach Ablauf dieser Frist stellt die oder der Vorsitzende das Endergebnis fest und informiert schriftlich die Fachbereichsmitglieder. Der Beschluss ist in das Protokoll der nächsten Fachbereichsratsitzung aufzunehmen.

## **§ 18 Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung des Fachbereichsrates wird eine Niederschrift aufgenommen.

(2) Die Niederschrift enthält mindestens

- Ort, Tag, Zeitpunkte des Beginns und des Endes der Sitzung,
- die Namen der teilnehmenden Mitglieder,
- Beschlussfähigkeit, ggf. Nichtöffentlichkeit der Sitzung, ggf. Ausschluss von Personen,
- Wortlaut der gestellten Anträge und
- Beschlussfassungen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

Werden Personalangelegenheiten behandelt, müssen sie in einem gesonderten Protokoll aufgeführt werden. Diese Anlage zum Protokoll darf nur dem Präsidium und den Mitgliedern des Fachbereichsrates zugänglich gemacht werden.

(3) Die Niederschrift wird durch die oder den Vorsitzende/n und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. Ihr wird eine Anwesenheitsliste beigefügt, in die sich jedes anwesende Mitglied eigenhändig einträgt. Jeweils eine Kopie der Niederschrift wird jedem Mitglied des Fachbereichsrates und den Mitgliedern des Rektorats innerhalb eines Monats schriftlich oder per E-Mail zugeleitet sowie am schwarzen Brett des Fachbereiches ausgehängt.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift müssen bis spätestens zum Ende der nächsten Sitzung erhoben werden.

(5) Das Protokoll enthält die wortgetreue Niederschrift von persönlichen Erklärungen.

### **III Schlussbestimmungen**

#### **§ 19 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten**

(1) Diese Fachbereichsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

(2) Die Fachbereichsordnung wird vom Fachbereichsrat mit Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrates gestellt werden. Der Fachbereichsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 28. Januar 2016

Rheinbach, den TT.MM.JJJJ

Prof. Dr. Michael Heinzelmann

Dekan des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften